

STATUTEN VEREIN «BLINDSINGERS»

Anmerkung: In der Folge wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Sie gilt selbstverständlich auch für weibliche Mitglieder und Amtsträgerinnen.

NAME UND ZWECK

Unter dem Namen «Blindsingers» besteht mit Sitz in Basel ein im Jahre 2024 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1. Seine Aufgabe ist es, sehbehinderte und nichtsehbehinderte Menschen in einem Chor zusammenzuführen, die Freude am Singen zu fördern, an Anlässen zu singen und auch spontan aufzutreten.
2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
3. Er ist politisch unabhängig und religiös neutral.
4. Er soll die Öffentlichkeit sensibilisieren.
5. Der Verein kann sich anderen Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung anschliessen.

FINANZIELLE MITTEL AUS

- A. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- B. Beiträgen von Gönnern
- C. Spenden und Legaten
- D. Auftrittsgagen

MITGLIEDER

Als Mitglieder können sehbehinderte und nichtsehbehinderte Personen, die Freude am Chorgesang haben, durch den Vorstand aufgenommen werden.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten möchten, haben dies dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen. Der im Austrittsjahr bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.

Personen, die sich durch besondere Tätigkeiten für den Verein verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder, die dem Vereinszweck absichtlich entgegenwirken, den Sinn dieser Statuten grob verletzen, sich vertrauensunwürdig verhalten oder aus anderen Gründen der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, werden nicht aufgenommen bzw. durch Mitgliederversammlungsbeschluss ausgeschlossen.

ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a. die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. die Revisionsstelle

Der Vorstand besteht aus

Mindestens 4 und maximal 7 Personen. Ausdrücklich aus: Präsident, Chorleiter, Vizepräsident, Aktuar, Kassier. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand obliegen

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Organisation vereinsinterner Anlässe
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Führung einer Kartei
- Die Vermögensverwaltung

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident

- leitet Versammlungen und Sitzungen
- bespricht alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins rechtzeitig mit dem Vorstand
- fällt bei Stimmengleichheit im Vorstand den Stichentscheid

der Chorleiter

- ist verantwortlich für den gesanglichen Teil
- ordnet Proben an
- leitet Proben und Aufführungen
- organisiert und pflegt das Notenmaterial

Der Vizepräsident

- vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit

der Aktuar

- führt das Protokoll
- erledigt die Korrespondenz
- notiert Proben und Aufführungen

der Kassier

- besorgt das Rechnungswesen
- kassiert die Mitgliederbeiträge ein

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Sie findet jährlich einmal statt.
- Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung die Traktandenliste und weitere Unterlagen.
- Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen. Die Stellvertretung ist stets ausgeschlossen.

- Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
- Die Mitgliederversammlung kann Personen in einem Arbeitsverhältnis anstellen.

Traktandenliste

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung Jahresbericht: Präsident und Chorleiter
4. Mutationen und Ehrungen
5. Genehmigung Kassa- und Revisorenbericht
6. Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
7. Festsetzung des Jahresbeitrags für das Folgejahr
8. Anträge / Beschlussfassungen
(Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen)
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes
 - c) der Revisionsstelle
10. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
11. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Statutenänderungen können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ganz oder teilweise vorgenommen werden, wenn 2/3 der Anwesenden dafür stimmen. Abänderungsanträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident, und ein weiteres Vorstandsmitglied.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
4. Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen der Sektion Nordwestschweiz des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes zu.

INKRAFTTRETUNG

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Verein Blindsingers

die Präsidentin: gez.
die Vizepräsidentin: gez.

Basel, den 24. Februar 2024